



SCHULORDNUNG

13. März 2023 | Version: v3

1. ZWECK

- ¹ Die Musikschule Weinland Nord (mswn) vermittelt einen qualifizierten, professionellen Musikunterricht.
- ² Durch den Musikunterricht werden die Musikschüler*innen entsprechend ihren Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen gefördert.
- ³ Angestrebt wird zudem eine intensive Förderung des Zusammenspiels in Gruppen.
- ⁴ Die Musikschule Weinland Nord fördert besonders Begabte und ermöglicht die Teilnahme im Förderprogramm.

2. SCHULJAHRESEINTEILUNG

- ¹ Grundsätzlich orientieren sich der Musikunterricht sowie der Rhythmikunterricht und der Unterricht der Musikalischen Grundausbildung (MGA) nach den Unterrichtswochen und Ferien der Volksschule am jeweiligen Unterrichtsort.
- ² Semesteranfang und Semesterschluss werden jeweils auf der Homepage der Musikschule Weinland Nord publiziert und ausserdem auf der Rechnung abgedruckt.
- ³ Die gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfrei; der Musikunterricht entfällt ersatzlos.
- ⁴ Der Brückentag nach Auffahrt (Freitag) gilt als unterrichtsfreier Tag; der Musikunterricht entfällt ersatzlos. Weitere an der Volksschule sich allenfalls ergebende Brückentage (z.B. im Zusammenhang mit dem 1. Mai) gelten an der Musikschule als Unterrichtstage.

3. MUSIKUNTERRICHT

- ¹ Rhythmikunterricht sowie Unterricht der Musikalischen Grundausbildung (MGA) werden in Kleingruppen unterrichtet. Die Gruppengrösse wird in Absprache zwischen Musikschule, Volksschule und Lehrperson vor Beginn des Kurses festgelegt.
- ² Subventionierter Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende des 25. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung kann nur bei regelmässig erteiltem Semesterunterricht in Anspruch genommen werden.



³ Erwachsene nach Ende des 25. Altersjahres können ebenfalls den Musikunterricht an der Musikschule Weinland Nord besuchen. Der Erwachsenenunterricht ist jedoch nicht subventioniert.

⁴ Für Erwachsene besteht die Möglichkeit des Abo-Unterrichts zur flexiblen, individuellen Lektionsvereinbarung. Sie können jedoch auch vom wöchentlich oder 14-täglich erteilten Musikunterricht Gebrauch machen.

⁵ Der Instrumental- und Gesangsunterricht erfolgt in der Regel in Einzellektionen von 40 Minuten Dauer.

⁶ In gegenseitiger Absprache zwischen Lehrperson und Schüler*in, bzw. Eltern kann auch Gruppenunterricht (in der Regel Zweierunterricht) erteilt werden.

⁷ Wenn ein Unterrichtsblock von mindestens 3 Lektionen gebildet werden kann, findet der Unterricht nach Möglichkeit am Wohn- oder Schulort der Schüler*in statt.

4. AUFNAHME NEUER SCHÜLER*INNEN

¹ Die Aufnahme neuer Schüler*innen für den regelmässig erteilten Semesterunterricht erfolgt auf Semesterbeginn.

² An- sowie Abmeldeschluss ist am 30. Mai bzw. am 30. November für das jeweilige Folgesemester.

³ Der Beginn des Abounterrichts wird individuell vereinbart.

5. ZUTEILUNG

¹ Die Schulleitung teilt die Schüler*innen den Lehrpersonen zu. Wünsche über die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

² Unterrichtszeit und -ort werden direkt zwischen Lehrperson und Schüler*in vereinbart.

6. ABSENZEN

¹ Die Musiklehrperson ist verpflichtet, die Absenzenkontrolle zu führen und diese der Schulleitung bei Bedarf vorzulegen.

² Absenzen von Schüler*innen sind der Lehrperson rechtzeitig zu melden.

³ Fallen Lektionen ohne Verschulden der Lehrperson aus, so wird kein Schulgeld zurückerstattet. Frühzeitig angekündigte Absenzen werden nach Möglichkeit nachgeholt. Kurzfristig (am Unterrichtstag) mitgeteilte oder unangemeldete Absenzen verfallen ersatzlos.



⁴ Kann die Schüler*in zum Beispiel aufgrund eines Unfalls das Musikinstrument vorübergehend nicht spielen, den Unterricht jedoch besuchen (entsprechendes gilt auch für Gesang), so soll dieser nach Möglichkeit während mindestens zwei Lektionen dennoch durchgeführt werden. Mögliche Unterrichtsinhalte sind dabei Singen, Hörübungen, allgemeine Musiklehre oder Formenlehre.

⁵ Bei längerer Absenz der Schüler*in infolge von Krankheit oder eines Unfalls wird das Schulgeld bei Vorliegen eines Arzteugnisses ab der dritten ausgefallenen Lektion gutgeschrieben und bei der nächsten Semesterrechnung in Abzug gebracht.

7. SCHULGELD UND SCHULORDNUNG

¹ Die Rechnungsstellung für das Semesterschulgeld erfolgt in der 1. Hälfte des Semesters. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat ab Rechnungsdatum.

² Bei mehreren Mitgliedern derselben Familie mit Einzelunterricht von mindestens 30 Minuten Dauer wöchentlich oder 50 Minuten Zweierunterricht wöchentlich wird ein Familienrabatt gewährt. Rabatt wird ebenfalls bei Mehrfachbelegungen gewährt. Der Rabatt gilt auch für den Unterricht mit einem Zweitinstrument. Ausgeschlossen sind bereits vergünstigte Angebote, Ensembles und Projekte. Bei Inanspruchnahme von Stipendien wird kein zusätzlicher Familienrabatt gewährt.

³ Mit der schriftlichen Anmeldung verpflichtet sich die Schüler*in, resp. die gesetzlichen Vertreter*innen zur fristgerechten Bezahlung des geforderten Schulgeldes.

Mit der schriftlichen Anmeldung zum Musikunterricht wird der Schulordnung der Musikschule Weinland Nord zugestimmt. Die jeweils aktuelle Version kann auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

⁴ Die Musikschule darf Bildaufnahmen von Schüler*innen, die bei Veranstaltungen oder im Unterricht aufgenommen wurden ohne zusätzliches Einverständnis der Eltern für Werbezwecke verwenden.

8. GARANTIERTE LEKTIONENANZAHL

¹ Das bezahlte Schulgeld berechtigt zum Bezug von mindestens 18 Unterrichtseinheiten pro Semester für den wöchentlich stattfindenden Instrumental- und Gesangsunterricht und entsprechend von mindestens 9 Unterrichtseinheiten pro Semester für den 14-täglich stattfindenden Instrumental- und Gesangsunterricht.

² Auf schriftlichen Antrag werden ausgefallene Lektionen rückvergütet, die durch die Abwesenheit von Musiklehrpersonen verursacht und nicht vor- oder nachgeholt wurden, sofern durch diese Abwesenheiten weniger als 18, resp. 9 zählbare Unterrichtseinheiten pro Semester erreicht



werden. Die Abrechnung kann erst nach Semesterende erfolgen. In der Regel wird die Rückvergütung beim Schulgeld des Folgesemesters in Abzug gebracht. In begründeten Fällen wird der fällige Betrag rückerstattet.

³ Für die Berechnung der zählbaren Lektionen gelten die folgenden Ereignisse als erteilte Lektionen:

- kantonale bzw. örtliche Feiertage
- Unterrichtsausfälle wegen schulischer Anlässe
- von Schüler*in abgesagte und nicht nachgeholte Lektionen
- von Schüler*in versäumte Lektionen

9. AUSTRITT

¹ Der Austritt aus der Musikschule ist der Schulleitung bis zum 30. Mai, bzw. 30. November schriftlich mitzuteilen.

² Wer sich nicht fristgerecht abmeldet, gilt für das nächste Semester als angemeldet.

³ Für eine Abmeldung zwischen dem An- und Abmeldetermin und dem Semesterbeginn ist die Schüler*in bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen für das halbe Semesterschulgeld zahlungspflichtig.

⁴ Bei einem Austritt nach Semesterbeginn schuldet die Schüler*in bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen das ganze Semesterschulgeld.

⁵ Austritte unter dem Semester sind nur in Ausnahmefällen (Wegzug, Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes, etc.) ohne Kostenfolge für die restliche Zeit des Semesters möglich. Über die Kostenbefreiung entscheidet die Schulleitung.

⁶ Bei unangebrachtem Verhalten von Schüler*innen sowie mangelhaftem Fleiss erstattet die Lehrperson Bericht an die Schulleitung. In begründeten Fällen behält sich die Schulleitung das Recht vor, Schüler*innen vom Unterricht auszuschliessen.

10. FÜHRUNG DER MUSIKSCHULE

¹ Die Aufgaben der strategischen Musikschulführung und der Aufsicht über die Musikschule obliegen dem Vorstand.

² Die Aufgaben der operativen Musikschulführung obliegen der Musikschulleitung und der administrativen Leitung. Für die pädagogischen, musikalischen und organisatorischen Bereiche ist die Schulleitung, für den finanziellen Bereich die Verwaltung zuständig.

³ Für Auskünfte ist das Musikschulsekretariat zuständig.



11. GÜLTIGKEIT

¹ Diese Schulordnung ist ab dem Schuljahr 2023/2024 gültig und ersetzt alle bisherigen Versionen.

² Mit der Anmeldung zum Musikunterricht akzeptieren die Schüler*innen bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen den Inhalt dieser Schulordnung.